

## Corona – was müssen Arbeitgeber wissen? – Update 65

### SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung

Zum **10.09.2021** wird die anliegende Verordnung in Kraft treten und bis zum 24.11.2021 ihre Gültigkeit behalten. Bitte beachten Sie, dass es sich noch um die Entwurfsfassung handelt und insofern noch Korrekturen möglich sind.

Entgegen der berechtigten Forderung der Arbeitgeber\*innen, ein ausdrückliches Fragerecht gegenüber den Arbeitnehmer\*innen hinsichtlich des Impfstatus zu haben, wurde dieses nicht aufgenommen. Allerdings soll dieses wohl bald möglich sein für sensible Bereiche wie Altenpflege, Schulen und Kinderbetreuung, solange die „pandemische Lag von nationaler Tragweite“ herrscht. Gedacht wurde hier an die Arbeitgeber\*innen in diesen Bereichen. Eine Antwort auf die Frage, wie die Arbeitgeber ohne Fragerecht ihrer Verpflichtung zur Umsetzung von differenzierten Infektionsschutzmaßnahmen gem. § 2 Abs. 1 Satz 4 ArbSchVO an die tatsächlichen Gegebenheiten anpassen sollen, bleibt der Ordnungsgeber allerdings schuldig.

#### Was bleibt?

Die Arbeitgeber\*innen sind weiterhin verpflichtet, **zweimal in der Woche einen Test anzubieten** und zu bezahlen für alle Mitarbeiter\*innen, die nicht ausschließlich im Homeoffice arbeiten

#### Was ist neu?

Arbeitgeber\*innen müssen es ihren impfwilligen Mitarbeiter\*innen ermöglichen, die Impfung auch während der Arbeitszeit durchzuführen. Anliegend übersenden wir Ihnen ein Informationsblatt für Ihre Mitarbeiter.

#### Tipp:

Frau Rechtsanwältin Cornelia Höltkemeier, Geschäftsführerin der Landesvereinigung Bauwirtschaft Niedersachsen e.V., rät zur folgenden Ergänzung des Hygieneschutzkonzepts:

Wenn Kunden verlangen, dass nur getestete oder geimpfte Mitarbeiter zu ihnen ins Haus kommen, stellt sich die Frage, ob man von den Mitarbeitern, die sich nicht impfen lassen wollen, verlangen kann, dass sie sich täglich testen müssen. Angesichts der Verpflichtung der Arbeitgeber, ein betriebsbezogenes Hygienekonzept umzusetzen, das auch auf die besonderen Anforderungen der Kunden einzugehen hat, ist dies auf jeden Fall zulässig. Die Frage, ob die Arbeitgeber in diesen Fällen 5 Tests oder nur 2 bezahlen müssen, ist derzeit natürlich noch nicht abschließend rechtlich geklärt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Bierich  
Geschäftsführer

Petra Otte  
Stellvertretende Geschäftsführerin

Anlage: SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung und Informationsblatt